

Echtheit der Moralität und supererogatorische Handlungen

Eine Zuordnung mit Blick auf Kants Ethik

VON DIETER WITSCHEN

In einer der bedeutendsten und wirkmächtigsten philosophischen Ethiken, der Immanuel Kants, findet die normativ-ethische Kategorie der supererogatorischen Handlungen allenfalls marginal Aufmerksamkeit. Bei seinen Interpreten ist mitunter sogar umstritten, ob Kant diese überhaupt kennt; auf jeden Fall wird von ihnen kontrovers diskutiert, ob er sie, wenn er sie denn kennt, auch anerkennt, und ob er sie gegebenenfalls in sein normativ-ethisches System integrieren kann.¹ Würde zur Beantwortung der erstgenannten Frage als alleiniges Kriterium herangezogen, ob in den ethischen Schriften Kants die Wendung ‚supererogatorische Handlungen‘ bzw. das Wort ‚Supererogation‘ vorkommt, dann käme man nach dem Ausweis der Sachregister dieser Schriften wie von Kant-Lexika bzw. -Konkordanzen zu einem negativen Befund. Da es jedoch semantisch betrachtet Synonyma geben kann, ist abzuklären, ob derartige sprachliche Äquivalente bei Kant vorkommen. Bisweilen scheint dies der Fall zu sein; so spricht Kant etwa von „überverdienstlichen Handlungen“ (KpV V, 85)² oder davon, daß „jemand pflichtmäßig mehr thut“ (MS VI, 227). Diese Äußerungen sind jedoch beiläufiger Art; eine eigene Erörterung über so geartete Handlungen läßt sich in keinem Abschnitt der ethischen Abhandlungen Kants ausmachen.

Da er nicht dezidiert oder gar ausführlich und systematisch zur Kategorie der supererogatorischen Handlungen Stellung bezieht, verwundert eine Unsicherheit in der Interpretation nicht. Durch eine Ambivalenz, wenn nicht Inkonsistenz in den wenigen knappen, direkten oder einschlägigen Äußerungen wird sie noch verschärft. Auf der einen Seite kommt dem Gedanken der Pflicht in der normativen Ethik Kants eine eminente Bedeutung zu. Für ihn scheint das moralisch zu tuende koextensiv mit der Pflicht zu sein. Was jenseits der Pflicht verortet wird, kann demnach nicht als dem Be-

¹ Vgl. P. D. Eisenberg, From the forbidden to the supererogatory: The basic ethical categories in Kant's Tugendlehre, in: APQ 3 (1966), 255–269; Th. E. Hill, Kant on imperfect duty and supererogatory, in: KantSt 62 (1971), 55–76; D. Heyd, Beyond the call of duty in Kant's ethics, in: KantSt 71 (1980), 308–324; M. Baron, Kantian ethics and supererogation, in: JPh 84 (1987), 237–262; R. McCarty, The limits of kantian duty, and beyond, in: APQ 26 (1989), 41–52; D. Guevara, The impossibility of supererogation in Kant's moral theory, in: PPR 59 (1999), 593–623.

² Zitiert wird I. Kant nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1968. Der Band wird in römischer, die Seite in arabischer Zahl angegeben. Folgende Abkürzungen werden benutzt: GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; KpV = Kritik der praktischen Vernunft; MS = Die Metaphysik der Sitten; RGV = Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; Gemeinspruch = Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.

reich der Moral zugehörig betrachtet werden. Da definitionsgemäß bei einer supererogatorischen Handlung mehr getan wird, als die moralische Pflicht verlangt, kann Kant diese offenbar nicht als eine distinkte, zum Erfassen der ethischen Phänomene notwendige Klasse von moralischen Handlungen anerkennen. Was anderen als die moralische Pflicht transzendierend erscheint, dürfte für ihn mittels einer Differenzierung innerhalb der Pflichten zu erfassen sein. Die sich ihm anbietende Kategorie ist die der Tugendpflichten, u. a. deshalb, weil sie im Unterschied zu den Rechtspflichten einen weiten Gestaltungsfreiraum aufweisen und ihnen nicht die enge Verbindlichkeit zukommt wie diesen (MS VI, 390). Und insoweit Kant in einem spezifischen Sinne eine streng deontologische Position in der Normierungstheorie vertritt, kann es für ihn keinen Raum geben für moralische Handlungen, die nicht strikt verpflichtend sind, zu denen vielmehr geraten wird – womit ja ein weiteres Bestimmungselement supererogatorischer Handlungen angesprochen wird.

Auf der anderen Seite äußert Kant sich gelegentlich in einer Art und Weise, die ihn – um seine eigene Terminologie aufzugreifen – zumindest nicht ausschließlich als Vertreter einer rigoristischen, sondern wenigstens in bestimmten Handlungsfeldern auch als Vertreter einer latitudinarischen Position erkennen läßt. Je stärker er sich materialen Fragen der normativen Ethik zuwendet und von formalen Grundsatzfragen löst, desto stärker differenziert sich deren komplexes und weites Feld aus, desto stärker sind unter Berücksichtigung mannigfacher Faktoren Handlungsspielräume zu berücksichtigen und sind zumindest umrißhafte Grenzziehungen des kategorisch Verpflichtenden erforderlich, so daß sich auch für Kant ein Raum für Übergebührliches, für „Überpflichtmäßiges“ zu eröffnen scheint. Im Unterschied zur rigoristischen Position, wonach es in der normativen Ethik nur die ethischen Modalitäten des Ge- und Verbotenen geben kann und das, was moralisch nicht-verpflichtend zu sein scheint, auf das Verpflichtende zu reduzieren bzw. der Inhalt der Pflicht so extensiv zu fassen ist, daß dieses integrierbar ist, kennt der Vertreter der latitudinarischen Position auch die ethische Modalität des Geratenen, erschöpft sich für ihn das Moralische nicht in der Pflicht.

Hier soll es nun nicht um eine umfassende Darstellung der unterschiedlichen Ausführungen Kants zu supererogatorischen Handlungen sowie um ein Aufzeigen der Ambivalenz in seinen Stellungnahmen und um ihre mögliche Auflösung gehen; unser Thema ist ein eingegrenzteres. Veranlaßt durch die eine oder andere Interpretation zum Thema „Supererogatorische Handlungen in Kants Ethik“ sei auf das Erfordernis hingewiesen, zwei ethische Phänomene auseinander zu halten: das der Echtheit(sprobe) der Moralität und das der supererogatorischen Handlungen. So verwechselt meiner Ansicht nach z. B. U. Wessels beide Phänomene, wenn sie zum Beleg ihres Urteils, daß Kant „Handlungen, die wir prima facie als supererogatorisch zu bezeichnen geeignet wären, ausschließlich als herausragende Beispiele der

Pflichterfüllung“ dienen, auf dessen Exempel des „redlichen Mannes“ verweist.³ Diesen will „man bewegen ..., den Verleumdern einer unschuldigen, übrigens nicht vermögenden Person ... beizutreten. Man bietet Gewinne, d. i. große Geschenke oder hohen Rang, an, er schlägt sie aus ... Nun fängt man mit der Androhung des Verlustes an. Es sind unter diesen Verleumdern seine besten Freunde, die ihm jetzt ihre Freundschaft aufsagen, nahe Verwandte, die ihn (der ohne Vermögen ist) zu enterben drohen, Mächtige, die ihn in jedem Orte und Zustande verfolgen und kränken können, ein Landesfürst, der ihn mit dem Verlust der Freiheit, ja des Lebens selbst bedroht. Um ihn aber, damit das Maß des Leides voll sei, auch den Schmerz fühlen zu lassen, den nur das sittlich gute Herz recht inniglich fühlen kann, mag man seine mit äußerster Not und Dürftigkeit bedrohte Familie ihn um Nachgiebigkeit anflehend, ihn selbst ... dennoch seinem Vorsatze der Redlichkeit, ohne zu wanken oder nur zu zweifeln, treu bleibend vorstellen“ (KpV V, 155 f.). Was Kant in dieser Geschichte illustriert, ist – wie zu demonstrieren sein wird – die Idee der Echtheitsprobe für Moralität; er selbst spricht an dieser Stelle vom „Prüfungsmerkmal der reinen Tugend“ (KpV V, 155). Es geht ihm mithin um die Gesinnung bzw. um die Grundhaltung (Tugend), aus der heraus jemand handelt und die als moralische in Situationen, wie sich von ihm genannt werden, sich zu bewähren hat; er hat nicht im spezifischen Sinne das Phänomen supererogatorischer Handlungen im Blick. Beide ethischen Phänomene sind komplexer Natur, d. h., es müssen mehrere Bestimmungsmerkmale kumulativ erfaßt werden, um ihre Eigenart zu begreifen. Da sie gemeinsame Merkmale aufweisen, können sie leicht verwechselt werden, wenn nicht zugleich das Differierende gesehen wird.

Im folgenden sei in einem ersten Schritt mit Blick auf Kants Ethik die Idee der Echtheitsprobe für Moralität, also für die moralische Gesinnung bzw. Grundhaltung für sich erläutert, die es nicht mit der normativ-ethischen Kategorie der supererogatorischen Handlungen zu verwechseln gilt. Beide ethischen Phänomene sind in ihren Gemeinsamkeiten und in ihren Unterschieden zu erfassen. In einem zweiten Schritt seien die beiden ethischen Phänomene „Echtheit der moralischen Motivation“ und „supererogatorische Handlungen“ in Beziehung zueinander gesetzt. Kant stellt dazu Überlegungen innerhalb der Moralpädagogik an, insofern diese der Anleitung zur Ausbildung einer moralischen Gesinnung bzw. Grundhaltung dient. Aufgegriffen sei das Thema nicht primär um einer immanenten Kant-Interpretation als eines Selbstzweckes willen; vielmehr sei eine systematische Klärung des in Rede stehenden Verhältnisses versucht, für die m. E. die kantischen Erörterungen bzw. Bemerkungen einen produktiven und stimulierenden Anstoß bilden können.

³ U. Wessels, *Die gute Samariterin. Zur Struktur der Supererogation*, Berlin/New York 2002, 162.

1. Echtheitsprobe für Moralität

In seiner normativen Ethik unterscheidet Kant grundsätzlich zwei Ebenen der Beurteilung: die der Handlungsweise und die der Gesinnung. Es ist eines, „ob die Handlung objectiv dem moralischen Gesetze ... gemäß sei ... Der andere Punkt, worauf die Aufmerksamkeit gerichtet werden muß, ist die Frage: ob die Handlung auch (subjectiv) um des moralischen Gesetzes willen geschehen, und also nicht allein sittliche Richtigkeit als That, sondern auch sittlichen Werth als Gesinnung, ihrer Maxime nach, habe“ (KpV V, 159). Im Kern ist die kantische Ethik eine Gesinnungsethik. Der Gesinnung, aus der heraus eine Person handelt, der Grundhaltung, die zum jeweiligen Tun motiviert, kommt der Primat zu. Es ist „nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“ (GMS IV, 393) – so formuliert Kant prägnant seine ethische Grundeinsicht. Die jeweilige Willensentscheidung gründet in der freien Selbstbestimmung des Subjekts; sie entscheidet darüber, ob es moralisch gut oder schlecht ist. Auch wenn ein guter Wille kraft immanenter Logik unter „Aufbietung aller Mittel, so weit sie in unserer Gewalt sind“ (GMS IV, 394), sich in moralisch richtige Taten umsetzen will, so ist das Gute gleichwohl nicht von den faktisch erreichten Wirkungen abhängig. „Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich, gut“ (ebd.).

Den guten Willen als das uneingeschränkt Gute grenzt er von bedingten Werten ab. Als Beispiele für diese nennt er Talente des Geistes (wie Verstand, Witz, Urteilskraft), Eigenschaften des Temperaments (wie Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit im Vorsatz) sowie Glücksgaben (wie Macht, Reichtum, Ehre, Gesundheit, Zufriedenheit). Der Besitz dieser Werte, der nur teilweise oder auch gar nicht aus der freien Selbstbestimmung der Person resultiert oder der im Einzelfall auch zu nicht- oder unmoralischen Zwecken eingesetzt werden kann, ist für gewöhnlich förderlich für das Wohl, macht jedoch nicht das moralisch Gute aus. Das Gute ist nicht gleichzusetzen mit dem Wohl (vgl. KpV V, 59f.); es ist eines, daß ein Mensch gut ist, ein anderes, daß es ihm gut geht.

Wer den Standpunkt des moralisch Guten sich zu eigen macht, der läßt es nicht mit einer äußeren Erfüllung der sittlichen Forderung bewenden, für den ist vielmehr, was die Beurteilung der Moralität betrifft, die zugrunde liegende Gesinnung von ausschlaggebender Bedeutung. Er folgt dem Imperativ: „Handle pflichtmäßig aus Pflicht“ (MS VI, 391). Wer das moralisch Richtige tut, der handelt pflichtgemäß; wer moralisch gut ist, der handelt aus Pflicht. Mit anderen Worten: Legalität ist nicht gleich Moralität. „Die Übereinstimmung einer Handlung mit dem Pflichtgesetze ist die Gesetzmäßigkeit (legalitas) – die der Maxime der Handlung mit dem Gesetze die Sitt-

lichkeit (moralitas) derselben“ (MS VI, 225). Ob jemand „aus Pflicht oder selbstsüchtiger Absicht“ (GMS IV, 397) handelt, danach bemisst sich also die moralische Güte oder Schlechtigkeit eines Menschen. Die ethische Uralternative hat mithin ihren Ort auf der Ebene der frei sich zu eigen gemachten Gesinnung bzw. Grundhaltung. Das deskriptive Merkmal eines Handelns aus Pflicht ist, daß jemand sich ein Handeln nach dem Sittengesetz, d.h. nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit zur Maxime macht; das deskriptive Merkmal der konträren Gesinnung ist, daß jemand seine Handlungen danach auszurichten gedenkt, daß sie ausschließlich seinem Eigeninteresse dienen. Nimmt eine Person den Standpunkt der Moral ein, dann berührt diese Habitualisierung nicht nur ihren Willen, sondern auch ihr Gefühl. Die positive gefühlsmäßige Wirkung der moralischen Haltung nennt Kant ‚Achtung fürs Gesetz‘.

Unter drei verschiedenen Rücksichten erfaßt Kant mithin die moralisch gute Gesinnung als Inbegriff der Moralität, als das, was diese prioritär ausmacht: als guter Wille, als Handeln aus Pflicht und als Handeln aus Achtung vor dem Gesetz. Ist die kantische Ethik im skizzierten Sinne eine Gesinnungsethik, stellt sich die Anschlußfrage, wie Klarheit über die Gesinnung gewonnen werden kann, ist diese doch nicht ein der äußeren Beobachtung zugängliches, sondern ein rein inneres Phänomen. Die Schwierigkeit ergibt sich nicht nur aus der Betrachter-, sondern auch aus der Eigenperspektive. Die erste Perspektive vor Augen, konstatiert Kant: „In der That ist es schlechterdings unmöglich, durch Erfahrung einen einzigen Fall mit völliger Gewissheit auszumachen, da die Maxime einer sonst pflichtgemäßen Handlung lediglich auf moralischen Gründen und auf der Vorstellung seiner Pflicht beruhet habe“; die zweite Perspektive vor Augen: „es ist dem Menschen nicht möglich, so in die Tiefe seines eigenen Herzens einzuschauen, daß er jemals von der Reinigkeit seiner moralischen Absicht und der Lauterkeit seiner Gesinnung auch nur in einer Handlung völlig gewiß sein könnte; wenn er gleich über die Legalität derselben gar nicht zweifelhaft ist“ (MS VI, 392).

Im Kontext eben dieser Frage, wie trotz der Schwierigkeiten, daß von außen eine Beurteilung der inneren Gesinnung eines anderen nur schwerlich möglich ist, und daß selbst bei einer Introspektion nicht Gewissheit erlangt werden kann,⁴ möglicherweise doch Klarheit über die handlungsleitenden Motive gewonnen werden kann, entwickelt Kant ein spezifisches Testkriterium. Entgegen dem Anschein der obigen Äußerungen hält er ein Urteil

⁴ Auf einen Einwand Ch. Garves hin räumt er das epistemische Problem ein, „daß kein Mensch sich mit Gewißheit bewußt werden könne, eine Pflicht ganz uneigennützig ausgeübt zu haben: denn das gehört zur inneren Erfahrung, und es würde zu diesem Bewußtsein seines Seelenzustandes eine durchgängig klare Vorstellung aller sich dem Pflichtbegriffe durch Einbildungskraft, Gewohnheit und Neigung beigesellenden Nebenvorstellungen und Rücksichten gehören, die in keinem Falle gefordert werden kann“ (Gemeinspruch VIII, 284). In seiner „Religionsschrift“ spricht er davon, daß die „Tiefe des Herzens (der subjektive erste Grund der Maximen) ... unerforschlich“ sei (RGV VI, 51).

über die moralische Gesinnung doch nicht für völlig ausgeschlossen. In der bereits zitierten Geschichte vom „redlichen Mann“ exemplifiziert er, was es mit dem „Prüfungsmerkmal der reinen Tugend“ auf sich hat. In dieser bedient er sich gleichsam des Mittels der Klimax, um stufenweise zu verdeutlichen, daß die „Reinheit“ der moralischen Gesinnung bzw. Grundhaltung um so klarer unter Beweis gestellt wird, je größer die Nachteile sind, die bewußt um der moralischen Integrität willen in Kauf genommen werden, ohne daß davon irgend ein nicht-moralischer Vorteil zu erwarten ist. Auf einer ersten Stufe steht der redliche Mensch zur Wahrheit und ist daher nicht bereit, bei der Verleumdung einer unschuldigen Person mitzuwirken, auch wenn er deswegen nicht in den Besitz ihm angebotener Vorteile kommt.⁵ Auf einer zweiten Stufe bleibt er bei der Wahrheit trotz der Androhung von Verlusten; diese Nachteile nehmen sich unterschiedlich aus je nach dem Gewicht der angedrohten Übel bzw. je nach dem Grad der Nähe zu den Personen, zu denen die Beziehung durch die Standhaftigkeit gestört wird oder die dadurch mit betroffen sind. Je klarer ein pures oder ein letztlich maßgebliches Selbstinteresse ausgeschlossen werden kann, desto deutlicher kommt nach diesem Testkriterium die moralisch gute Gesinnung zum Vorschein. Bei der skizzierten Klimax entwickeln sich Kant zufolge die gestuften Reaktionen „von der bloßen Billigung zur Bewunderung, von da zum Erstaunen, endlich bis zur größten Verehrung und einem lebhaften Wunsche, selbst ein solcher Mann sein zu können ... Die ganze Bewunderung und selbst Bestrebung zur Ähnlichkeit mit diesem Charakter beruht hier gänzlich auf der Reinigkeit des sittlichen Grundsatzes, welche nur dadurch recht in die Augen fallend vorgestellt werden kann, daß man alles, was Menschen zur Glückseligkeit zählen mögen, von den Triebfedern der Handlung wegnimmt“ (KpV V, 156).

Zwei andere Beispiele Kants seien zur weiteren Illustrierung des in Rede stehenden Phänomens angeführt. Daß der Mensch um die Erhaltung seines Lebens besorgt ist, ist eine moralische Pflicht, und es besteht in der Regel eine unmittelbare Neigung dazu. Diese Sorge muß nicht moralisch motiviert sein. „Dagegen wenn Widerwärtigkeiten und hoffnungsloser Gram

⁵ An anderer Stelle exemplifiziert Kant ebenfalls in einem moralpädagogischen Kontext, wie jemand die Echtheit seiner Moralität unter Beweis stellt, indem er wegen seiner Orientierung an ethischen Grundsätzen der Versuchung widersteht, erhebliche Vorteile für sich und ihm nahestehende Personen zu erlangen: „Es sei z. B. der Fall, daß jemand ein anvertrautes fremdes Gut (depositum) in Händen habe, dessen Eigentümer tot ist, und daß die Erben desselben davon nichts wissen, noch je etwas erfahren können. Man trage diesen Fall selbst einem Kinde, von etwa acht oder neun Jahren, vor; und zugleich, daß der Inhaber dieses Depositums (ohne sein Verschulden) gerade um diese Zeit in gänzlichen Verfall seiner Glücksumstände geraten, eine traurige, durch den Mangel niedergedrückte Familie ... um sich sehe, aus welcher Not er sich augenblicklich ziehen würde, wenn er jenes Pfand sich aneignete; zugleich sei er Menschenfreund und wohlthätig, jene Erben aber reich, lieblos, und dabei im höchsten Grad üppig und verschwenderisch, so daß es eben so gut wäre, als ob dieser Zusatz zu ihrem Vermögen ins Meer geworfen würde. Und nun frage man, ob es unter diesen Umständen für erlaubt gehalten werden könne, dieses Depositum in eigenem Nutzen zu verwenden? Ohne allen Zweifel wird der Befragte antworten: Nein! und statt aller Gründe nur bloß sagen können: es ist unrecht, d. i. es widerstreitet der Pflicht“ (Gemeinspruch VIII, 286).

den Geschmack am Leben weggenommen haben; wenn der Unglückliche, stark an Seele, über sein Schicksal mehr entrüstet als kleinstüthig oder niedergeschlagen, den Tod wünscht und sein Leben doch erhält, ohne es zu lieben, nicht aus Neigung oder Furcht, sondern aus Pflicht: alsdann hat seine Maxime einen moralischen Gehalt“ (GMS IV, 398). Kant behauptet hier nicht, daß nur der Mensch, der trotz Verzweiflung und Suizidgedanken sein Leben erhält, indem er diese Neigung überwindet, aus einer moralisch guten Gesinnung handeln kann; er will vielmehr zeigen, daß in einem solchen Fall die sittliche Qualität der Handlung außer Zweifel steht, während im ersten Fall nicht von der moralischen Richtigkeit auch ohne weiteres auf die moralische Güte geschlossen werden kann. Ein anderes Beispiel Kants für die Echtheitsprobe der Moralität: Wer wohlthätig ist, der braucht dies nicht auf Grund einer moralischen Grundhaltung zu sein. Denn er kann dazu bewegt werden, weil er von seiner psychischen Konstitution her ein Mensch ist, der eine „theilnehmende Seele“, ein „gutartiges Temperament“ hat, der Freude an der Zufriedenheit Anderer empfindet, dem „viel Sympathie ins Herz gelegt ist“. Jedoch angenommen, „das Gemüth jenes Menschenfreundes wäre von eigenem Gram umwölkt, der alle Theilnehmung an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen, andern Nothleidenden wohlzuthun, aber fremde Not rührte ihn nicht, ... und nun, da keine Neigung ihn mehr anreizt, risse er sich doch aus dieser tödtlichen Unempfindlichkeit heraus und thäte die Handlung ohne alle Neigung, lediglich aus Pflicht, alsdann hat sie allererst ihren ächten moralischen Werth“ (ebd.).

In den angeführten Beispielen wendet Kant die Methode an, die sein Kommentator H. J. Paton die „Methode der Isolation“ nennt.⁶ Was er mit ihrer Hilfe schildert, das ist das Phänomen der Echtheitsprobe für Moralität, also für einen guten Willen, für ein Handeln aus Pflicht. Die moralisch gute Gesinnung kommt dann klar, sozusagen in ihrer „Reinkultur“ zum Vorschein, sie bewährt sich dann, wenn die Umsetzung des Beabsichtigten den Akteur viel kostet, substantielle Verzichte mit sich bringt, ohne daß eine Aussicht besteht, daß die Handlung sich für ihn in irgend einer Weise auszahlt. In derartigen Situationen zeigt sich, welches in dem „Gemisch“ von Motiven das maßgebliche ist. Für die Motivanalyse schaffen sie die Möglichkeit eines *experimentum crucis*. Die moralisch gute Gesinnung manifestiert sich deutlich, wenn eine Person um ihrer eigenen moralischen Überzeugung willen erhebliche Nachteile für sich in Kauf nimmt und dabei nicht irgendwelche Nebenfolgen erwarten kann, die dem Selbstinteresse dienen. In den Fällen, in denen – kantisch gesprochen – Pflicht wie Neigung zum gleichen Handeln motivieren, ist nicht sicher erkennbar, wie es in Wahrheit um die Moralität des Akteurs steht. Ist jedoch eine rein eigennützige Motivation ausgeschlossen oder ist zumindest die Annahme einer solchen unplausibel, wie dies in den kan-

⁶ H. J. Paton, Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie, Berlin 1962, 40.

tischen Beispielen der Fall ist, dann ist der Schluß zulässig, daß eine moralisch gute Gesinnung zugrunde liegt. Eine Selbsttäuschung der Art, daß jemand die Legalität seines Handelns für ein sicheres Indiz seiner Moralität hält, ist hier nicht möglich. Von seiner Intention her, das moralische Motiv in seiner „Reinheit herauszufiltern“, ist Kant zu verstehen, wenn er in gleichsam „asketischer“ Absicht zur Sorge rät, daß sich keine von der Glückseligkeit und damit vom Selbstinteresse „hergeleitete Triebfeder in die Pflichtbestimmung unbemerkt mit einmische: welches dadurch bewirkt wird, daß man die Pflicht lieber mit Aufopferungen verbunden vorstellt, welche ihre Beobachtung ... kostet, als mit den Vortheilen, die sie uns einbringt: um das Pflichtgebot in seinem ganzen, unbedingten Gehorsam fordernden, sich selbst genügsamen und keines andern Einflusses bedürftigen Ansehen sich vorstellig zu machen“ (Gemeinspruch VIII, 279).

Die Echtheitsprobe für Moralität ist nicht zu verwechseln mit Moralität als solcher. Bei jener sind die genannten spezifischen Bedingungen gegeben, unter denen die moralische Gesinnung bzw. Haltung geprüft wird und sich zu bewähren hat. Derartigen Situationen kommt eine diakritische Funktion zu. Wer in ihnen gänzlich versagt, der hat sich selbstkritisch zu fragen, wie es um seine moralische Motivation steht, zumindest um deren „Bestimmtheit und Festigkeit“ (RGV VI, 22), ob nicht das, was er für seine Moralität gehalten hat, in Wahrheit als Legalität aus reinem Selbstinteresse sich entpuppt. In ihnen ist weder eine Indifferenz noch ein Synkretismus der Motive möglich (vgl. ebd.), sondern eine eindeutig motivierte Stellungnahme gefordert. Wer allerdings meint, nur unter den beschriebenen Umständen könne eine moralische Gesinnung gegeben sein und sich zeigen, der irrt. Kant zufolge kann eine Person eine moralisch gute Gesinnung haben, auch wenn die daraus resultierende Handlung sie nicht viel kostet, sie dabei keinen schmerzlichen Preis zu zahlen hat. Daß ein moralisch richtiges Handeln positive Folgen für den Akteur selbst und für die von der Handlung Betroffenen hat, ist selbstverständlich kein Indiz dafür, daß das pflichtgemäße Handeln nicht aus einer moralisch guten Gesinnung erfolgt sein kann; eine solche Schlußfolgerung wäre absurd. Die Bewährungssituation ist eine spezifisch eingegrenzte; mit ihr ist nicht das Feld der Moralität erschöpft. Ist für Kant „das fröhliche Herz in Befolgung seiner Pflicht ... ein Zeichen der Ächtheit tugendhafter Gesinnung“ (RGV VI, 24 Anm.), dann dokumentiert sich darin im übrigen, daß für ihn Moralität nicht etwas Rigoroses, Hartes oder Belastendes an sich haben muß. Ein solcher Eindruck kann entstehen, wird das, was er der Sache nach zur Echtheitsprobe für Moralität ausführt, für das Ganze gehalten, was für ihn Moralität ist. Ein Mensch kann selbstverständlich moralisch gut sein, auch wenn er dies nicht – z. B. mangels Gelegenheit – in besonders schwierigen Situationen unter Beweis stellt.⁷

⁷ Vgl. in diesem Kontext die Klarstellung Kants: „Wenn gleich durch eine besondere Ungunst des Schicksals, oder durch kärgliche Ausstattung einer stiefmütterlichen Natur es diesem gänzlich

Was haben nun die beiden ethischen Phänomene der Echtheitsprobe für Moralität und der supererogatorischen Handlungen gemeinsam und was unterscheidet sie?

a) Gemeinsam ist ihnen der gleiche Ausgangspunkt bei der Phänomenerfassung. Signifikant ist für sie beide nämlich, daß sie entweder unter außergewöhnlichem Einsatz oder unter Überwindung von gravierenden Hindernissen oder im Wissen um erhebliche Risiken oder unter Inkaufnahme substantieller Nachteile bzw. Verzichte vollzogen werden.

Und sie gleichen sich hinsichtlich der Motivation insoweit, als in beiden Fällen keine Erwartung besteht, daß die jeweilige Handlungsweise sich letztlich doch für den Akteur selbst auszahlt, daß m.a.W. schlußendlich doch kein Selbstinteresse das maßgebliche Motiv ist.

b) Wenn auch bei beiden Phänomenen ein bestimmter Bezug zwischen Handlung und Motiv gegeben ist, so ist doch, womit ein erster Unterschied benannt wird, der Fokus der Aufmerksamkeit ein je anderer. Während bei der Echtheitsprobe für Moralität die moralische Gesinnung im Mittelpunkt steht und die Handlung das Medium ist, um diese zu prüfen, steht bei der Supererogation die Handlung im Zentrum, die u.a. auch einer bestimmten Motivation bedarf, will sie nicht von ihrer herausragenden moralischen Qualität verlieren.

Bei einer Echtheitsprobe für Moralität hat, womit ein zweites Distinktionsmerkmal namhaft gemacht wird, das maßgebliche Motiv – kantisch gesprochen – ein Handeln aus Pflicht zu sein. Der Pflichtgedanke kann jedoch nicht das einer supererogatorischen Handlung korrelierende Motiv sein. *Ex definitione* hat das Motiv zu einer derartigen Handlung den Bereich der Pflicht zu überschreiten. Kant (aner)kennt ein solches Motiv nicht, da für ihn allein das Motiv „aus Pflicht“ moralisch adäquat ist. Hier dürfte im übrigen einer der Gründe für Kants Ablehnung supererogatorischer Handlungen zu finden sein. Sein motivationaler Monismus scheint die Anerkennung dieser Handlungskategorie auszuschließen. Gibt es nur ein adäquates moralisches Grundmotiv für den Menschen, das Motiv „aus Pflicht“, dann gibt es in der Konsequenz – eine Gesinnung will sich ja in Taten umsetzen – auch nur eine richtige Grundhandlungsart, nämlich pflichtgemäß zu handeln – so dürfte Kant schließen.

Allerdings ist auch festzuhalten: Betont Kant bei der Darlegung des Phänomens „Echtheitsprobe für Moralität“, daß es darauf ankomme, aus Pflicht zu handeln, sich vom Gedanken der Pflicht motivieren zu lassen, dann impliziert dies nicht eo ipso eine Ablehnung von supererogatorischen Handlungen. Kant darin zu folgen, was er als ein Testkriterium für die Echt-

an Vermögen fehlte, seine Absicht durchzusetzen; wenn bei seiner größten Bestrebung dennoch nichts von ihm ausgerichtet würde, und nur der gute Wille ... übrig bliebe: so würde er wie ein Juwel doch für sich selbst glänzen, als etwas, das seinen vollen Werth in sich selbst hat“ (GMS IV, 394).

heit der moralischen Gesinnung entwickelt, ist eines; es ist ein anderes, unabhängig davon sich der Frage zu stellen, ob die Kategorie „supererogatorische Handlungen“ als eine normativ-ethisch eigenständige zu betrachten ist oder nicht.

Unter der Rücksicht der ethischen Modalität betrachtet ist – ein dritter Unterschied – die Handlung, mittels derer die zugrunde liegende moralische Gesinnung sich als echt erweist, verpflichtend; es steht dem Akteur nicht etwa frei, ob er so handeln möchte oder nicht. Hat er in seinem Gewissen die feste Überzeugung gewonnen, er habe in dieser Situation in einer bestimmten Weise zu handeln, dann hat er dazu zu stehen und entsprechend zu handeln, auch wenn das für ihn gravierende nicht-sittliche Übel mit sich bringt. Demgegenüber ist eine supererogatorische Handlung nicht kategorisch verpflichtend; eine solche kann von anderen nur empfohlen, nicht als obligatorisch eingefordert werden; zu ihr kann nur geraten werden.

Wer die Bewährungsprobe im Hinblick auf seine Moralität besteht, dem ist nicht – ein vierter Unterschied – eine „höhere Moralität“ zuzuerkennen. Die in Rede stehende Situation ist gekennzeichnet durch besondere Umstände negativer Art, unter denen die moralisch gute Einstellung des Akteurs sich als echt zu bewähren hat; es geht nicht um einen Grad an Moralität. Würde das Bestehen der Echtheitsprobe als „höhere Moralität“ begriffen, hätte das absurde Konsequenzen. Denn bei einem solchen Verständnis wäre es um so besser um die Moralität bestellt, desto schwerer die Umsetzung in Taten wäre, und um so weniger gut, je leichter ihre Umsetzung. Oder am Beispiel der Feindesliebe illustriert: Je mehr es einem Akteur gelänge, ein feindliches Verhältnis in eine Beziehung der gegenseitigen Respektierung zu verändern, desto geringer wäre sein Grad an Moralität. Die Anerkennung von supererogatorischen Handlungen als eigenständiger normativ-ethischer Kategorie impliziert hingegen mindestens ein Zwei-Stufen-Modell der Moral. Diese Handlungen werden als „hochethische“ eingestuft; sie setzen eine fundierende Schicht von moralischen Normen bzw. Einstellungen voraus und transzendieren diese. Ihre Anerkennung beinhaltet ein komparatives Urteil und somit eine Gradualisierung. Das zeigt sich auch in ihren üblichen Kennzeichnungen als außergewöhnlichen Handlungen, als solchen von herausragender, vorzüglicher moralischer Qualität.

2. Supererogatorische Handlungen in der Moralpädagogik

Wie bereits erwähnt, sind Kants Ausführungen zu den Handlungen, die von anderen Autoren als supererogatorische bezeichnet zu werden pflegen, spärlich, eher beiläufig sowie der Sache nach ambivalent. Vor allem in zwei Kontexten kommt er auf sie zu sprechen: zum einen im Zusammenhang materialer normativ-ethischer Handlungskategorien – ihr spezifischer Referenzpunkt ist dann seine Kategorie der Tugend- bzw. der unvollkommenen Pflicht – und zum anderen in dem der Moralpädagogik in einer gesinnungs-

ethischen Perspektive. Kants Imperativ: „Handle pflichtmäßig aus Pflicht“ als formalen Grundsatz vor Augen, lassen sich die Grundfragen des jeweiligen Kontextes so formulieren: a) Gibt es moralisch wertvolle Handlungen, bei denen der Akteur über das moralisch Verpflichtende, das Pflichtgemäße hinausgeht? Sind solche – in Kants Worten – „überverdienstliche“ Handlungen zu Recht als eine eigenständige Handlungskategorie zu begreifen? b) Kommt dem Hinweis auf supererogatorische Handlungen in der Moralpädagogik eine sinnvolle Funktion zu, insofern es dieser um die Entwicklung und Ausbildung einer moralischen Gesinnung bzw. von Grundhaltungen geht? Gibt es über das Motiv „aus Pflicht“ hinaus noch ein anderes moralisches Motiv?

Im weiteren beschränken wir uns auf die zweite der beiden Grundfragen, obgleich sie an sich in der Kant-Interpretation ungleich weniger Beachtung findet. Mit dem zuvor Ausgeführten steht sie jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Konnex; bei ihr geht es ebenfalls um den Zusammenhang von moralischer Motivation und supererogatorischen Handlungen. Letztere finden in Kants beiden grundlegenden ethischen Schriften, der GMS und der KpV, keine Erwähnung – mit einer Ausnahme: nämlich in der Methodenlehre der KpV, in der er erörtert, „wie man den Gesetzen der reinen praktischen Vernunft Eingang in das Gemüth, Einfluß auf die Maximen desselben verschaffen, d. i. die objectiv praktische Vernunft auch subjectiv praktisch machen könne“ (KpV V, 151). Zur Methodenlehre gehört die Moralpädagogik, die sich mit der moralischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen befaßt. Eines ihrer Mittel – das „experimentale (technische) Mittel der Bildung der Tugend“ (MS VI, 479) – ist das gute Beispiel. In diesem Kontext macht Kant seine Bedenken deutlich, Beispiele supererogatorischen Handelns als ein zu empfehlendes moralpädagogisches Mittel zu betrachten: „Nur wünsche ich [die Kinder] mit Beispielen sogenannter edler (überverdienstlicher) Handlungen, mit welchen unsere empfindsamen Schriften soviel um sich werfen, zu verschonen und alles blos auf Pflicht und den Werth, den ein Mensch sich in seinen eigenen Augen durch das Bewußtsein, sie nicht übertreten zu haben, geben kann und muß, auszusetzen“ (KpV V, 155).

Wenn Kant an dieser Stelle auch nicht die Existenz supererogatorischer Handlungen als solcher in Frage zu stellen scheint, warum steht er ihrem erzieherischen Wert äußerst skeptisch, wenn nicht ablehnend gegenüber? In der pädagogischen Vermittlung wie auch sonst ist es ihm um eine bestimmte Weise der moralischen Motivation zu tun, die er für den Bereich der Moral als grundlegend und prioritär erachtet, und die er bei einer Motivationsanleitung mittels Exemplifizierung anhand supererogatorischer Handlungen nicht gegeben sieht. Des näheren legt er größten Wert auf die Reinheit der moralischen Gesinnung. Diese sieht er bei einer „supererogatorischen Moralität“ gefährdet, da er bei einem Streben, durch diese besondere Verdienste zu erwerben, nicht-moralische Motive am Werke sieht, da der Akteur infor-

gedessen, daß er sich „auf verdienstlichen Werth was zu Gute [tuth]“ (KpV V, 85), sich selbst schmeicheln könne und somit ein Motiv der Eigenliebe – „die eigenliebige Einbildung des Verdienstlichen“ (KpV V, 155 Fußn.) – sich einschleiche. „Wenn wir irgend etwas Schmeichelhaftes vom Verdienstlichen in unsere Handlungen bringen können, dann ist die Triebfeder schon mit Eigenliebe etwas vermischt, hat also einige Beihilfe von der Seite der Sinnlichkeit“ (KpV V, 159). Je reiner die moralische Gesinnung bzw. Grundhaltung in der Erziehung dargelegt werde, desto stärker sei die motivierende Kraft (KpV V, 156). Das adäquate Motiv, „aus Pflicht bzw. aus Achtung vor dem Sittengesetz zu handeln“, habe auf das Gemüt des zu Erziehenden den klarsten und prägendsten Einfluß.⁸

Weiterhin sieht er mit einer Erziehung zu supererogatorischer Moralität in mehrfacher Hinsicht die Gefahr der Schwärmerei verbunden. Denn diese laufe darauf hinaus, „leere Wünsche und Sehnsuchten nach unersteiglicher Vollkommenheit“ (KpV V, 155) zu entwickeln. Dieser Einwand hat seinen Grund sicherlich nicht in einem Plädoyer für eine Minimalmoral, in der nur bestimmte basale moralische Normen als allgemein begründbar betrachtet werden. Handlungen, aus denen „große, uneigennützig, theilnehmende Gesinnung und Menschlichkeit hervorleuchtet“ (ebd., Fußn.), als vorbildlich darzustellen, hält er nämlich für ratsam. Bei dieser Empfehlung legt er jedoch entscheidendes Gewicht darauf, daß nicht eine (moralisch) schädliche oder unangemessene, weil nicht-moralische Motivierung, zum Zuge kommt. „Es ist lauter moralische Schwärmerei und Steigerung des Eigendünkels, wenn man die Gemüther durch Aufmunterung zu Handlungen als edler, erhabener und großmüthiger stimmt, dadurch man sie in den Wahn versetzt, als wäre es nicht Pflicht, d. i. Achtung fürs Gesetz . . . , was den Bestimmungsgrund ihrer Handlungen ausmache, . . . als ob jene Handlungen nicht aus Pflicht, sondern als baarer Verdienst von ihnen erwartet würden“ (KpV V, 84 f.).

Nur bei einer Motivierung durch den nüchternen Pflichtgedanken⁹ können seiner Überzeugung nach zum einen moralische Schwärmerei und zum anderen ein Eigendünkel vermieden werden. Unter ersterer versteht er ein Überschreiten der durch die reine praktische Vernunft gesetzten Grenzen; diese Vernunft verbietet, „die moralische Triebfeder . . . irgend worin anders als im Gesetze selbst, und die Gesinnung . . . irgend andernwärts als in der Achtung für dies Gesetz zu setzen“ (KpV V, 86). Unter letzterem versteht er im Unterschied zur Eigenliebe, „eines über alles gehenden Wohlwollens gegen sich selbst (Philautie)“, ein Wohlgefallen an sich selbst (arrogantia)

⁸ Vgl. dazu auch, was Kant in einem analogen Kontext ausführt, in dem er die beiden Motive der Pflicht und der (eigennütigen) Glückseligkeit gegenüberstellt: „Der Begriff der Pflicht in seiner ganzen Reinigkeit ist nicht allein . . . einfacher, klarer, für jedermann faßlicher . . . , sondern auch . . . bei weitem kräftiger, eindringender und Erfolg versprechender“ als andere Beweggründe (Gemeinspruch VIII, 286).

⁹ Für Kant ist die „trockene und ernsthafte Vorstellung der Pflicht“ in Anbetracht „der menschlichen Unvollkommenheit“ und für den „Fortschritt im Guten“ adäquater als „schmelzende, weicherzige Gefühle oder hochfliegende, aufblähende . . . Anmaßungen“ (KpV V, 157).

(KpV V, 78). Zudem birgt eine supererogatorische Moralität die Gefahr einer Verdrängung oder Substituierung der Idee der Pflicht in sich: Wenn Menschen sich „auf ihr Gefühl für das überschwänglich Große viel zu Gute thun, [können sie] sich dafür von der Beobachtung der gemeinen und gangbaren Schuldigkeit, die alsdann ihnen nur unbedeutend klein scheint, frei sprechen“ (KpV V, 155). Überdies fehlt Kant dieser Art von Moralität die Konstanz. Es komme nicht auf die „Seelenerhebung, die sehr flüchtig und vorübergehend ist“, an, sondern auf die dauerhafte „Herzensunterwerfung unter Pflicht“ (KpV V, 155, Fußn.).

Gegen Kant ist nun m. E. einzuwenden, daß bei einer Supererogation die von ihm gesehenen Gefahren – wie Eigendünkel, Schwärmerei, Überforderung, Pflichtverdrängung oder fehlende Konstanz – gegeben sein können, aber keineswegs müssen. Supererogatorische Handlungen müssen nicht in der Weise motiviert sein, wie Kant dies – jedenfalls an den zitierten Stellen – anzunehmen scheint. Es gilt doch generell: Zwischen objektiver Handlungsweise und subjektiver Motivation kann eine angemessene Korrelation bestehen; genauso können allerdings beide Elemente auseinander klaffen, wie dies der Fall ist, wenn jemand zwar moralisch richtig handelt, dies jedoch aus einer moralisch schlechten Gesinnung, oder wenn umgekehrt jemand trotz einer moralisch einwandfreien Motivation moralisch falsch handelt. Wie Kant bei einer moralischen Pflicht fordert, daß sie – vom Motiv her – um ihrer selbst willen erfüllt wird, so ist es analog bei einer supererogatorischen Handlung angemessen, daß auch sie um ihrer selbst willen vollzogen wird. Bei einer supererogatorischen Handlung um ihrer selbst willen – wenn z. B. jemand freiwillig, also nicht auf Grund einer Verantwortlichkeit, die aus einer institutionell vermittelten Rolle sich ergibt, sowie unter größten Opfern und völlig uneigennützig sich für andere, die dem Akteur gegenüber keinen moralischen Anspruch geltend machen können, einzusetzen gewillt ist – ist eine Gefährdung der Echtheit der Moralität ausgeschlossen.

Wegen seines motivationalen Monismus und weil er moralische Haltungen von vornherein auf Pflichten bezieht, wie sich in seiner Definition der Tugend als „Stärke der Maxime des Menschen in Befolgung seiner Pflicht“ (MS VI, 394), „als die in der festen Gesinnung gegründete Übereinstimmung des Willens mit jeder Pflicht“ (ebd. 395) zeigt, kennt er kein gerechtfertigtes Motiv für supererogatorische Handlungen und keine diesen Handlungen legitimerweise korrelierenden Haltungen. An dieser Stelle ist bei ihm eine Fehlanzeige zu konstatieren. Wer anerkennt, daß diese Handlungen eine eigenständige normativ-ethische Kategorie bilden, der hat in der Konsequenz auch eine spezifische Motivation für sie anzuerkennen. An anderer Stelle habe ich vorgeschlagen, was die spezifischen Grundhaltungen bezüglich dieser Handlungen betrifft, sie ethische Ideale zu nennen.¹⁰ Bei

¹⁰ D. Witschen, Ethische Ideale einer Person als eigene haltungsethische Kategorie, in: ETHICA 9 (2001), 339–351.

der Echtheitsprobe für Moralität ist die Handlungsweise verpflichtend, so daß das Motiv „aus Pflicht“ legitim ist. Supererogatorische Handlungen sind hingegen nicht verpflichtend, so daß sie auch eines anderen, eines eigenen Motivs bedürfen. Für die Moralpädagogik sind es sicherlich sinnvolle Grundsätze, vom Elementaren Schritt für Schritt zum Höheren voranzuschreiten und die zu Erziehenden nicht durch das Vorstellen von sehr anspruchsvollen, herausragenden Handlungen als nachahmenswert zu überfordern. Mit diesen spezifisch moralpädagogischen Richtlinien sind jedoch keine allgemeinen normativ-ethischen Einwände dagegen formuliert, supererogatorische Handlungen als eigenständige Kategorie sowie eine ihnen angemessene Motivation anzuerkennen.